

Anlage 1.5 Anreizsystem

1. Vorgaben der VO 1370/2007 und Ausgestaltung in der Praxis

1.1. Vorgaben der VO 1370/2007

Nach Ziffer 7 des Anhangs zur Verordnung 1370/2007 ist die Aufnahme eines sog. Anreizsystems in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erforderlich. In Ziffer 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 heißt es: „Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist,
- und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.“

Wie der Anreiz für Wirtschaftlichkeit und Qualität konkret auszugestaltet ist, regelt die VO 1370/2007 hingegen nicht. Die zuständige Behörde muss sich im Vorfeld einer Direktvergabe mit der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und den Qualitätsanforderungen konkret befassen. Insoweit steht der zuständigen Behörde ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die wirtschaftliche Geschäftsführung, zu der der Betreiber angehalten werden soll, muss objektiv nachprüfbar sein. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten ist nicht erforderlich, kann aber vorgesehen werden.

Das Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität sollte insbesondere folgende Vorgaben enthalten:

- Definition der Wirtschaftlichkeitskriterien,
- Definition der Qualitätskriterien,
- Festlegung der Messmethoden zur Überprüfung, ob die vorgenannten Kriterien erfüllt worden sind,
- Festlegung und Bemessung der einzelnen Anreizregelungen.

1.2. Ausgestaltung in der Praxis

Hintergrund des Anreizsystems ist es, im Falle einer Direktvergabe an den internen Betreiber sicherzustellen, dass der interne Betreiber, der nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern steht, eine Motivation erhält, eine wirtschaftliche Geschäftsführung sowie eine Verkehrsleistungserbringung in ausreichend hoher Qualität zu gewährleisten.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die im Rahmen wettbewerblicher Vergabeverfahren abgeschlossen werden, wird dieses Ziel häufig durch eine Bonus-Malus-Regelung umgesetzt. Der Anreiz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität kann durch einen zusätzlichen Bonus gesetzt werden. Bei Nichterreichung dieser Ziele erfolgt hingegen eine (anteilige) Kürzung der Ausgleichszahlungen. Hierfür ist im Vorfeld eine objektive Berechnungsmethode festzulegen.

Die Bonus-Malus-Regelung erscheint allerdings uneingeschränkt nur für private Unternehmen geeignet, da bei öffentlichen Unternehmen die zuständige Behörde die Gesellschafterstellung innehat. Die Bonus-Malus-Regelung ist daher vor diesem Hintergrund anzupassen.

2. Beschreibung des Anreizsystems für die KVG

2.1. Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Nach dem Betrauungsakt wird jährlich im Voraus ein Wirtschaftsplan aufgestellt und hieraus eine Plan-Spartenrechnung für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleitet, aus der sich der vorläufige Soll-Ausgleich ergibt. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr wird wiederum eine Ist-Rechnung erstellt, die aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet wird. Ziel des Anreizsystems für eine wirtschaftliche Geschäftsführung ist es,

- eine Überschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs zu verhindern und
- einen Anreiz zu setzen, dass der vorläufige Soll-Ausgleich unterschritten wird.

Eine Anreizregelung kann beispielweise derart gestaltet sein, dass der KVG ein Teil des Betrages, der unterhalb des vorläufigen Sollausgleichs liegt, als Bonus zusteht.

Die Bonus-/Malusbeträge können im Betrauungszeitraum geändert werden. Der jährliche Bonus/Malus kann gedeckelt werden.

2.2. Sicherung der Qualität

Dem Salzlandkreis geht es darum, die bestehende hohe Qualität der Verkehrsleistungserbringung beizubehalten und nach Möglichkeit noch zu verbessern. Die Erreichung der unter Ziff. 2.1 definierten Wirtschaftlichkeitsziele soll durch Effizienzsteigerungen und nicht durch eine Minimierung der Qualität erreicht werden. Um dies sicherzustellen, werden bei Nichterreichung der Qualitätsziele von den unter Ziff. 2.1 festgelegten Bonusbeträgen die jeweils festgelegten Beträge abgezogen. Die Qualitätsvorgaben können einvernehmlich durch vergleichbare andere Qualitätsvorgaben während der Laufzeit des öDA ersetzt werden.

3. Umsetzung

Das für die KVG jeweils konkret geltende Anreizsystem wird im Voraus festgelegt. Das Anreizsystem wird erstmals ab dem Geschäftsjahr 2021 umgesetzt.

Der Bonus für die Wirtschaftlichkeit wird um die Summe der Malusse reduziert. Die Abrechnung erfolgt im 3-Jahres-Rhythmus (erstmalig für die Jahre 2021-2023). Während eines laufenden Abrechnungszeitraums wird der jährlich ermittelte Bonus/Malus in das Folgejahr übertragen. Am Ende eines Abrechnungszeitraumes entscheidet der Aufgabenträger, ob ein eventuell verbliebener Bonus ausbezahlt wird. Ein Bonus kann in Form eines Investitionszuschusses ausbezahlt oder aber in die nächste 3-Jahres-Abrechnungsperiode übernommen werden. Sollte am Ende eines Abrechnungszeitraumes ein Malus verbleiben, so verfällt dieser.

Nachfolgend ein Beispiel der Festsetzung des Anreizsystems für ein Geschäftsjahr.

Beispiel Anreizsystem

Wirtschaftlichkeit

Zielwert Trennungsrechnung Ergebnis öDA	100%	
„Soll-Ausgleich“	100 % neu	= Zielwert + Höhere Aufwendungen durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände

Ergebnis

Zone	1%	Ergebnisverbesserung je 1% weiteren Prozentpunkt um	15.000,00 €
Maximaler Bonus		Deckelung	60.000,00 €
Bonus bei Wert >	101%	15.000,00 €	
	102%	30.000,00 €	
	103%	45.000,00 €	
	104%	60.000,00 €	

Pünktlichkeit Bus

Zielwert	98%		10.000,00
Zone	3%	Unterschreitung je 2% weiteren Prozentpunkt um	€
		10.000,00	
Malus bei Wert <	82%	€	20.000,00
	80%	€	30.000,00
	78%	€	Deckelung €

Information, Beratung, Service

Zielwert ausreichende Beratung (durch mind. 100 Testkäufer)	90%		
Zone	3%	Unterschreitung je 2% weiteren Prozentpunkt um	5.000,00 €
		5.000,00	
Malus bei Wert <	87%	€	10.000,00
	85%	€	15.000,00
	83%	€	Deckelung 15.000,00 €

Fahrzeugsauberkeit, Haltestellenausstattung

Zielwert ausreichende Sauberkeit/H.-	90%
--------------------------------------	-----

Ausstattung (durch mind. 100 Testkäufer)			
Zone	3%	Unterschreitung je 2% weiteren Prozentpunkt um 5.000,00	5.000,00 €
Malus bei Wert <	87%	€	10.000,00
	85%	€	15.000,00
	83%	€	Deckelung €
Fahrgastbeschwerde/zeitliche Abarbeitung			
Zielwert durchschnittliche Abarbeitungsdauer 5 Arbeitstage:			
	90%		
Zone	3%	Unterschreitung je 2% weiteren Prozentpunkt um 5.000,00	5.000,00 €
Malus bei Wert <	87%	€	10.000,00
	85%	€	15.000,00
	83%	€	Deckelung €
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit			
Zielwert Umsetzung einheitliches Erscheinungsbild der Haltestellen mit marego-Kennung			
Tage:	90%		
Zone	3%	Unterschreitung je 2% weiteren Prozentpunkt um 5.000,00	5.000,00 €
Malus bei Wert <	87%	€	10.000,00
	85%	€	15.000,00
	83%	€	Deckelung €
Fahrtenausfall /Zuverlässigkeit			
Zielwert	95%		
Zone	3%	Unterschreitung je 2% weiteren Prozentpunkt um 5.000,00 €	5.000,00 €
Malus bei Wert <	92%	€	10.000,00
	90%	€	15.000,00
	88%	€	Deckelung €

Die Summe aller Maluszahlungen sowie aller Bonuszahlungen ist auf 60.000 € begrenzt.

Wirtschaftlichkeit

Der in der Trennungsrechnung ermittelte "Soll-Ausgleich" für den öDA - Bereich dient als Basis. Dieser "Soll-Ausgleich" setzt sich aus dem geplanten Ergebnis des öDA - Bereiches und den höheren Aufwendung / Erträgen durch geänderte oder unvorhergesehene Umstände im laufenden Betrachtungsjahr zusammen.

Als Prozentwert wird das Verhältnis des erzielten finanziellen Nettoeffektes zum "Soll-Ausgleich" berechnet. Der erzielte finanzielle Nettoeffekt entspricht grundsätzlich dem durch die Anpassung der Ausgleichsparameter geänderten „endgültigen Soll-Ausgleich“.

Pünktlichkeit Bus

Auf Basis der vorhandenen ITCS-Daten wird eine Pünktlichkeitsstatistik je Linie ermittelt. Über alle Linien (ohne Rufbusse) wird das arithmetische Mittel gebildet.

Fahrtenausfall/Zuverlässigkeit

Auf Basis des Jahresfahrplan werden die Sollfahrtenanzahl ermittelt.

Im Leitstellenprotokoll werden die Fahrtenausfälle dokumentiert

Dokumentiert werden eigenverschuldete Fahrtenausfälle (Z.B. Fahrer verschläft, Bus springt nicht an)

Wird ein Ersatzfahrzeug eingesetzt, zählt dies nicht als Fahrtenausfall.

Als Prozentwert wird das Verhältnis der dokumentierten Fahrtenausfälle zu der Sollfahrtenanzahl berechnet.

Information Beratung, Service und andere Qualitätsthemen

Information Beratung, Service und andere Qualitätsthemen aber auch Fahrzeugalter und Ausstattung, Fahrzeugsauberkeit und Haltestellenausstattung können durch unterschiedliche Methoden seitens des Aufgabenträgers, z.B. durch Testkäufe, geprüft werden. Der Aufgabenträger wird in Festlegungen mit der KVG vor der Leistungserbringung entsprechende Zielwerte festlegen.

Ebenso können andere Themen, wie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, in die jährlichen Zielvereinbarungen aufgenommen werden.